

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0714

vom 05. Mai 2015

Gemeinde Therwil, Mutation „Wilmatt“ zum Zonenplan Siedlung

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Therwil hat am 23. Oktober 2014 die Mutation „Wilmatt“ zum Zonenplan Siedlung beschlossen. Es handelt sich dabei um die Anpassung der Zweckbestimmung der OeWA-Zone „Wilmatt“ im Hinblick auf den Bau eines neuen Primarschulhauses.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 19. Februar 2015 unterbreitet der Gemeinderat Therwil den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei ist Folgendes anzumerken:

Das von der Gemeinde gewählte Vorgehen der getrennten Behandlung von Zonenplan und Zonenreglement bezüglich Naturgefahrenzone erstaunt, bilden doch Zonen und deren Bestimmungen eine funktionale Einheit, d.h. die Zonenvorschriften beinhalten sowohl plangrafische wie auch dazu gehörende textliche Festlegungen. Vorliegend ist nun zwar im Zonenplan ausgewiesen, dass eine Gefahr besteht, aufgrund der im Zonenreglement fehlenden Bestimmungen dazu sind jedoch das Schutzziel und die erforderlichen (baulichen) Massnahmen nicht festgelegt. Die auf dem Mutationsplan orientierend aufgeführten Bestimmungen, die später ins Zonenreglement aufgenommen werden sollen, haben bekanntlich keine rechtliche Vorwirkung, so dass die nun festgelegten Gefahrenzonen nicht die notwendige und gewünschte Wirkung im Baubewilligungsverfahren entfalten können.

Aufgrund der Dringlichkeit der Mutation sowie der Tatsache, dass das Planungsverfahren für die Mutation des Zonenreglements bezüglich Bestimmungen zu den Gefahrenzonen zwischenzeitlich von der Gemeinde gestartet wurde und sich die Gemeinde gemäss Planungsbericht überdies verpflichtet hat, die aufgrund der Naturgefahrenkarte erforderlichen baulichen Schutzmassnahmen im Rahmen des Baugesuches umzusetzen, kann der Regierungsrat die vorliegende Mutation trotz der fehlenden Bestimmungen zu den Gefahrenzonen vorgängig zur Mutation des Zonenreglements genehmigen. Die Gemeinde wird jedoch aufgefordert, das entsprechende Verfahren zur Mutation des Zonenreglements zügig durchzuführen und die notwendigen Bestimmungen so rasch wie möglich zur Genehmigung nachzureichen.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Therwil am 23. Oktober 2015 beschlossene Mutation „Wilmatt“ zum Zonenplan Siedlung wird im Sinne der Erwägung genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 65/ZPS/4/4 und 65/LES/1/7 (Mutation „Wilmatt“ zum Zonenplan Siedlung und zum Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan) versehenen Exemplare des Planes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.
4. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung des Planes (im Internet und in Papierform) die regierungsrätliche Eintragung (Erwägung) zu übernehmen.

Verteiler:

- Gemeinderat Therwil, 4106 Therwil
- Raumplanung Holzemer GmbH, Stallenmattstrasse 8, 4104 Oberwil
- Landeskanzlei (Publikation)
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, reading "Peter Vetter". The signature is written in a cursive, flowing style.